



Öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Löwenberger Land Der Bürgermeister



Städtebauliche Entwicklungs- und Ergänzungssatzung „Griebener Chaussee Nord“ OT Linde

2. Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land hat auf öffentlicher Sitzung am 11.04.2017 die öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander nach § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) gerecht abgewogen und im Ergebnis den 2. Satzungsentwurf in der Planfassung von März 2017 gebilligt (Beschluss Nr. 18/17). Im 2. Entwurf wird die städtebauliche Entwicklungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB mit der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB kombiniert.

Gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird das Verfahren als vereinfachtes Verfahren und einstufig nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB aufgestellt und durchgeführt.

Planbereich

Der Geltungsbereich der städtebaulichen Entwicklungs- und Ergänzungssatzung „Griebener Chaussee Nord“ für den Bereich nördlich der Griebener Chaussee im Ortsteil Linde umfasst mit Katasterstand vom 1. Januar 2016 die folgenden Flurstücke der **Gemarkung Linde**, Flur 1 und 2:

Flur 1: 155/6 Verkehrsfläche der Stichstraße „Griebener Chaussee“, 155/7, 155/8, 155/9, 155/11, 155/12, 155/13 teilweise, 155/15, 155/16, 155/17 teilweise (Verkehrsfläche der Stichstraße „Griebener Chaussee“), 155/18 teilweise, 155/20 teilweise, 155/21 teilweise, 147 teilweise (zukünftiger Wendebereich), 148 teilweise, 149, 150, 151, 152/2 teilweise, 153/2, 153/4, 154/2, 322, 323 teilweise;

Flur 2: 32/2 teilweise, 33/2 teilweise



Auszug aus der Liegenschaftskarte Gemeinde Löwenberger Land, Gemarkung Linde, Flur 1 und 2 mit Abgrenzung des Geltungsbereiches der städtebaulichen Entwicklungs- und Ergänzungssatzung „Griebener Chaussee Nord“, OT Linde

Der Geltungsbereich der städtebaulichen Entwicklungs- und Ergänzungssatzung „Griebener Chaussee Nord“ umfasst eine Fläche von insgesamt rund 2,0 ha, davon sind rund 1.764 qm öffentliche Straßenverkehrsflächen.

Planungsziel, -zweck:

Mit dem Erlass der städtebaulichen Entwicklungs- und Ergänzungssatzung soll der bebaute Siedlungsbereich nördlich der B 167 (Griebener Chaussee) als „im Zusammenhang bebauter Ortsteil“ festgelegt (Entwicklungsbereich) sowie einzelne Außenbereichsflächen mit einbezogen (Ergänzungsbereich) werden.

Umweltprüfung, -bericht

Die städtebauliche Entwicklungssatzung bedarf nach § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BauGB keiner Umweltprüfung und keines Umweltberichtes. Für die Ergänzungsflächen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB werden Festsetzungen zum Ausgleich des mit einer zulässigen Überbauung verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft getroffen. Ferner werden für den Geltungsbereich der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung zur Berücksichtigung der umweltschützenden Belange textliche Festsetzungen zum luft- und wasserdurchlässigen Aufbau von Stellplätzen und Zufahrten sowie zur Versickerung des auf den Dachflächen anfallenden Niederschlagswassers formuliert.

Öffentliche Auslegung (Auslegungsfrist/ -zeiten)

Die 2. formelle Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB findet durch öffentliche Auslegung statt. Der 2. Entwurf der städtebaulichen Entwicklungs- und Ergänzungssatzung „Griebener Chaussee Nord“ für den OT Linde mit Planungsstand März 2017 liegt mit der Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom **22.05. bis zum 26.06.2017** während folgender Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Löwenberger Land (Haus 2, Bauverwaltung, Zimmer 5), Alte Schulstraße 5 in 16775 Löwenberger Land, OT Löwenberg zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Dienststunden:	Montag und Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
	Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
	Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
	Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr.

Die Einsichtnahme am Freitag den 26.05.2017 ist wegen Schließzeit der Verwaltung nicht möglich!

Während dieser Frist können Stellungnahmen bei der Gemeindeverwaltung Löwenberger Land, Alte Schulstraße 5 in 16775 Löwenberger Land, OT Löwenberg abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die 2. Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wird parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.